



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **08/51/16G**
vom **17.12.2008**
P081633

Ratschlag Änderungen des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

08.1633.01, Ratschlag des RR vom 15.10.2008

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.1633.01 vom 14. Oktober 2008 und nach dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 17. Dezember 2008, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 16 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

I. ANORDNUNG ERFOHRDERLICHER MASSNAHMEN UND AUFLÖSUNG VON VEREINEN DURCH RICHTERSPRUCH

ZGB 69c

§ 16. Über die Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei Fehlen eines der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organe eines Vereins entscheidet ohne Rücksicht auf den Streitwert das Dreiergericht.

Der bisherige § 16 wird zu § 16a.

Ablage:

§ 217b Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. Bestimmung eines Vertreters der Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft bei Anfechtung eines Versammlungsbeschlusses durch die Verwaltung (OR Art. 706a Abs. 2, 808c, 891 Abs. 1);

In § 217b Abs. 1 wird folgende neue Ziff. 4 eingefügt:

4. Entscheid über die Löschung einer Gesellschaft aus dem Handelsregister von Amtes wegen bei Geltendmachung eines Interesses an der Aufrechterhaltung der Eintragung im Handelsregister (OR Art. 938a Abs. 2) sowie über die Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit (HRegV Art. 164).

§ 217c Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 4a erhalten folgende neue Fassung:

1. Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters bei Vorliegen von wichtigen Gründen (OR Art. 565 Abs. 2, 603, 767 Abs. 1 und 815 Abs. 2). Vorsorgliche Massnahmen im Sinne von § 259 der Zivilprozessordnung können schon vor der Klageerhebung angebeht werden;
4. Einberufung einer Generalversammlung der Aktiengesellschaft auf Begehren von Aktionären, die einen bestimmten Teil des Kapitals vertreten (OR Art. 699 Abs. 4); dieselbe Entscheidung hinsichtlich der Kommanditaktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OR Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2) und der Genossenschaft (OR Art. 881 Abs. 3);
- 4a. Abberufung der Verwaltung und Revisionsstelle der Genossenschaft (OR 890 Abs. 2). Vorsorgliche Massnahmen im Sinne von § 259 der Zivilprozessordnung können schon vor der Klageanhebung angebeht werden;

§ 217c Abs. 1 Ziff. 4b wird aufgehoben.

§ 217c Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Abberufung von Liquidatoren auf Begehren eines Aktionärs (OR Art. 741 Abs. 2); dieselbe Entscheidung hinsichtlich einer Kommanditaktiengesellschaft (OR Art. 770 Abs. 2), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OR Art. 826 Abs. 2) oder einer Genossenschaft (OR Art. 913 Abs. 1);

§ 217c Abs. 1 Ziff. 6 wird aufgehoben.

§ 217c Abs. 1 Ziff. 7 erhält folgende neue Fassung:

7. Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Gesellschaft (OR Art. 731b, 819, 908);

In § 217c Abs. 1 wird folgende neue Ziff. 7a eingefügt:

- 7a. Auflösung der Gesellschaft bei Nichtvorliegen von gesetzlichen oder statuarischen Voraussetzung bei der Gründung (OR Art. 643 Abs. 3, 779 Abs. 3);

§ 217c Abs. 1 Ziff. 9 erhält folgende neue Fassung:

9. Anordnung der Auskunftserteilung und der Offenlegung der Geschäftsbücher für die Aktionäre (OR 697 Abs. 4) sowie Anordnung der Offenlegung der Jahresrechnung für die Gläubiger (OR Art. 697h Abs. 2); Anordnung der Auskunftserteilung und der Einsicht in die Bücher und Akten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Gesellschafter (OR Art. 802 Abs. 4); Anordnung der Auskunftserteilung mittels beglaubigter Abschrift über die für die Ausübung des Kontrollrechts der Genossenschafter erheblichen Tatsachen (OR Art. 857 Abs. 3);

In § 217c Abs. 1 wird folgende neue Ziff. 10a eingefügt:

- 10a. Bestimmung des wirklichen Wertes der Stammanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OR Art. 789);

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.